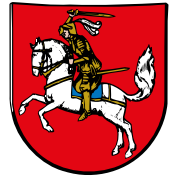


dithmarscher bauernbrief

**Mitteilungsblatt
des Kreisbauernverbandes
Dithmarschen**



55. Jahrgang, Heft 6

C 3102

Dezember 2023

Liebe Berufskolleginnen und Berufskollegen, liebe Mitglieder,

Mein erstes Jahr als Kreisvorsitzender ist fast rum, und ich muss sagen, die Arbeit macht mir Spaß. Mit dem Vorstand und Hans-Jürgen als Geschäftsführer klappt die Zusammenarbeit sehr gut.

Wir versuchen, etwas andere Wege zu gehen, indem wir zu den Vorstandssitzungen immer zwei Personen aus dem Kreishauptausschuss dazu holen, um mehr verschiedene Meinungen bzw. Ansichten zu bekommen, die Vorstandsarbeit attraktiver zu machen und um die Arbeit/Information breiter bei den Mitgliedern zu streuen.

Ein anderes Projekt ist die Junglandwirtegruppe (potenzielle Hofnachfolger bis zu einem Alter von ungefähr 35 Jahren). Mit dieser Gruppe wollen wir uns in unregelmäßigen Abständen treffen, um deren Ideen, Vorschläge oder evtl. Sorgen besser in unsere Arbeit mit einbeziehen zu können.

Ein großes kreisübergreifendes Thema ist die Moorvernässung, wo der BVSH stark mit involviert ist. Es kann da nicht sein, dass dieses große Projekt ohne die Landwirte gemacht werden soll, das kann nur in Zusammen-

arbeit mit den Landwirten funktionieren. Vor allem die Naturschutzverbände müssen sich da bewegen.

Die europäische Kommission wollte das Glyphosatverbot durchdrücken und den Pflanzenschutzmittelverbrauch um 50 % reduzieren. Dieses ist zum Glück nicht gelungen. Unter anderem hat auch hier der Bauernverband stark mit Argumenten gegengearbeitet, so dass das Verbot bzw. die Reduzierung im EU-Parlament keine Mehrheit fand.

Zu guter Letzt möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass wir zwei WhatsApp-Gruppen (alle Ehrenämter des Kreisbauernverbandes und die Junglandwirtegruppe) haben, wo wir uns wünschen, dass man sich dort noch ein bisschen mehr austauscht. Die Gruppen müssen leben.

Mit diesen Worten möchte ich mich verabschieden, wünsche Euch eine schöne Adventzeit, frohe und ruhige Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2024.

*Auf weiterhin gute Zusammenarbeit!
Henning Schatt*



Hauptamtliche Führung breiter aufgestellt

Der Vorstand des Bauernverbandes Schleswig-Holstein hat zum 1. September 2023 Lisa Hansen-Flüh zur weiteren Stellvertretenden Generalsekretärin berufen.

Der Verband wird dadurch die in den letzten Jahren hinzugekommenen Aufgaben und größer gewordenen Themenfelder auch auf hauptamtlicher Führungsebene besser abbilden.

Die 35-jährige Lisa Hansen-Flüh studierte Agrarwissenschaften mit Schwerpunkt Nutzpflanzenwissenschaften. Sie ist seit dem Jahr 2017 beim Bauernverband tätig, zuletzt als Leiterin der Abteilung für Pflanzliche Erzeugung. Hansen-Flüh stammt aus Brodersby-Goltoft in Angeln und lebt in Kiel.

Lisa Hansen-Flüh verstärkt damit das Führungsteam um den Generalsekretär Stephan Gersteuer und seinen Stellvertreter Michael Müller-Ruchholtz



e-dbk für Verbandsmitglieder ab 2024 kostenlos

Das e-Paper der dbk steht ab 2024 allen Verbandsmitgliedern zur Verfügung. Die Kosten übernehmen die Landesbauernverbände für ihre Mitglieder. Zugang über die dbk-App aus

den App-Stores und Anmeldung im Menü unter Coupons mit der Mitgliedsnummer. Printabonnements enden im Dezember 2023 automatisch. DBV

Peters
KENT Hochdruckreiniger
Tel.: 04802 - 421 / Fax.: 04802 - 499
Albersdorfer Str. 31
25767 Osterrade

Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen
PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG
STALLTECHNIK
INFO@SYSTEMSTALL.DE
04804 924 4013
0174 317 658 4
MONTAGE + REPARATUR
MICHAEL ROHR

Vom Bauern für Bauern
Bothmann`s leckere Schweinereien

Ihre Weihnachtsfeier mit
leckeren Schweinereien
in unserer festlich
dekorierten Grillscheune



Bitte rechtzeitig anmelden!
Aktuelle Termine finden Sie unter
www.Dithmarscher-Grillscheune.de

Sönke Bothmann
Partyservice & Saalbetrieb
Dellbrück 8 • 25704 Bargenstedt
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71

Herausgeber und Verlag:
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen
Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide
Telefon 0481 - 850420 · Telefax 8504220
E-Mail: kbv.hei@bvsh.net
Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen

Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

75 Jahre Deutscher Bauernverband

Anlässlich des 75-jährigen Verbandsbestehens blickt der Deutsche Bauernverband (DBV) im Rahmen eines Festaktes in Berlin auf zahlreiche Errungenschaften zurück und zeichnet ein Zukunftsbild für die kommenden Jahre. Auch Bundeskanzler Olaf Scholz nimmt an der feierlichen Veranstaltung teil und hält die Festrede zu Ehren des Verbandes.

In seiner Eröffnungsrede würdigt der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied eingangs die Meilensteine und Erfolge der vergangenen 75 Jahre Verbandsgeschichte – beginnend mit der Zeit des Wiederaufbaus im Nachkriegsdeutschland über die Wegbereitung eines gemeinsamen Europas, der Wiedervereinigung bis hin zu den heutigen Herausforderungen beim Klima-, Umwelt-, und Tierschutz. Nicht nur in den agrarpolitischen Diskurs, sondern auch in die landwirtschaftliche Praxis brachte der Deutsche Bauernverband stets richtungsweisende Impulse ein. „Wir sind Zukunftsbauer. Der Deutsche Bauernverband hat diesen Weg nicht nur begleitet, er hat ihn im Sinne der Bauernfamilien mitgestaltet“, betont DBV-Präsident Rukwied und bedankt sich bei allen Mitstreitern im Haupt- und Ehrenamt für ihren außerordentlichen Einsatz.

Besonderes Augenmerk legt Rukwied auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte: „Eine sichere Versorgung mit Lebensmitteln ist der Garant für Frieden und Wohlstand in unserer Gesellschaft. Dabei sind es die Bäuerinnen und Bauern, die zuverlässig unsere Ernährung sichern – und das mit so sicheren und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln wie nie zuvor. Landwirtschaft ist systemrelevant und muss auch in Deutschland eine Zukunft haben – gerade auf diesem Feld dürfen wir uns nicht in einseitige Abhängigkeiten von instabilen Weltregionen begeben. Die Bauernfamilien stehen für Stabilität in den ländlichen Räumen Europas, auch weil sie dort überdurchschnittlich stark ehrenamtlich engagiert sind.“ Die Landwirtschaft sei bereit, sich aktiv den großen Herausforderungen unserer Zeit zu stellen, bekräftigt Rukwied. „Wir sind Teil der Lösung beim Klima-, Umwelt- und Artenschutz. Diese Krisen werden wir aber nicht mit pauschalen Auflagen, Verboten oder mehr Bürokratie bewältigen, sondern müssen diesen mit Innovationen, Technologieoffenheit und Unternehmergeist begegnen. Hierfür benötigen unsere Betriebe

die passenden politischen Rahmenbedingungen und darüber hinaus die Bereitschaft der Gesellschaft, die vielfältigen Leistungen der Familien auf den Höfen auch entsprechend zu honorieren“, so der Bauernverbandspräsident weiter. Mit Blick auf die aktuelle politische Lage mahnt der Bauernpräsident mehr Pragmatismus und Augenmaß seitens der Politik an: „Die derzeitige Politik läuft Gefahr, den Wirtschafts- und Landwirtschaftsstandort Deutschland zu schwächen und das Vertrauen der Menschen zu verlieren. Es ist an der Zeit, dass die Regierung Perspektiven für die Landwirtschaft und die Menschen in den ländlichen Räumen aufzeigt.“ Der Bauernpräsident betont, dass es gelingen müsse, Politik, Wirtschaft und Bevölkerung wieder näher zusammenzubringen und Vertrauen sowie Planungssicherheit zu schaffen. Dies sei gerade für eine Branche wie die Landwirtschaft, die vom Generationengedanken geprägt ist, essenziell.

Auch spricht Rukwied ein klares Bekenntnis zu einem gemeinsamen Europa aus sowie zu der von der EU mit dem Green Deal angestrebten Vorreiterrolle beim Umwelt- und Klimaschutz. Die Dringlichkeit, dass dabei auch auf europäischer Ebene den Belangen sowie der Expertise der Praktiker mehr Gehör geschenkt werden müsse, hebt der DBV-Präsident dabei explizit hervor. Um die Akzeptanz nicht zu verlieren, sei dies von enormer Bedeutung.

Gerade in Zeiten eines kollektiven Unsicherheitsempfindens und damit einhergehender zunehmender Radikalisierung und Polarisierung sei es wichtig, das hohe Gut unserer Demokratie zu schützen und sich klar von extremen Positionen abzugrenzen, so der DBV-Präsident zum Abschluss. Er appelliert auch, den innerberufständischen Zusammenhalt zu stärken. „Als Verband eng zusammenzustehen und gemeinsam Zukunft für die Bauernfamilien mitzugestalten, das hat den Bauernverband in den vergangenen 75 Jahren ausgemacht und soll auch weiterhin unsere Leitschnur sein“, betont Rukwied.

DBV

Inserieren auch Sie im

bauernbrief

Presse & Werbung
Schröder
Media Agentur

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne · Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

**IHR STARKER ENERGIEPARTNER
AUS DER REGION**

**HEIZÖL / DIESEL
SCHMIERSTOFFE
ADBLUE®**

HEMMINGSTEDT
Meldorfer Str. 43
25770 Hemmingstedt
Telefon 0481 63028

**OPTISAVE –
KRAFTSTOFF-
VERBRAUCH BIS ZU
6% REDUZIEREN**

team.de



Wir suchen

für Kapitalanleger, Reitsportfreunde und unsere hiesigen Landwirte

Ländereien, Resthöfe etc.
jeglicher Art!

Möchten Sie auf Ihrem Hof etwas verändern oder haben Sie Fragen zu Ihrem Betrieb? Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser Landwirtschaftsmeister Herr J. Petersen steht Ihnen unverbindlich zur Seite. Rufen Sie mich an!

LBS Immobilien GmbH



Norderstrasse 22 · 25813 Husum
☎ 04841 77 99 25 · Mobil 0151- 166 55 728
www.LBSI-Westküste.de

Alte Arbeitsvertragsmuster nutzen? - Lieber nicht

Soll ein neuer Beschäftigter eingestellt und ein schriftlicher Arbeitsvertrag aufgesetzt werden, greift man der Einfachheit halber gern auf Altbewährtes zurück: Oft werden dann alte Arbeitsvertragsmuster aus der Schublade geholt und kopiert. Aus gegebenem Anlass rät der Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein (AGV) allerdings davon ab, alte Arbeitsvertragsmuster zu nutzen. Alt sind alle Muster, die vor August 2022 erstellt worden sind. Denn diese entsprechen nicht den seit dem 1. August 2022 geltenden erweiterten Anforderungen des Nachweisgesetzes und können für Sie als Arbeitgeber deutliche Nachteile haben. Sollte sich das Datum aus der Mustervorlage nicht ergeben, gehen Sie auf Nummer sicher und entsorgen Sie diese. Ansonsten kann es Ihnen ergehen wie einem anderen Betrieb in Schleswig-Holstein: In der veralteten Vertragsvorlage, „die noch in der Schublade lag“, war keine Probezeit mit kurzer Kündigungsfrist beschrieben. Dies hatte zur Folge, dass trotz Kündigung

in der Probezeit eine längere Kündigungsfrist als nötig einzuhalten war und dadurch Mehrkosten für den Betrieb entstanden sind. Um diese überflüssigen Mehrkosten zu vermeiden, kommen Sie gern auf Ihre Kreisgeschäftsstelle oder auf den Arbeitgeberverband zu, sobald Sie einen Arbeitsvertrag benötigen.

Kontaktmöglichkeiten zum Arbeitgeberverband: per E-Mail: agv@bvsh.net oder telefonisch unter der Rufnummer 04331/12 77 26.

Weitere Informationen zum Leistungsspektrum des Arbeitgeberverbands finden Sie auf der Homepage des AGV: www.bauern.sh unter dem Menüpunkt „Leistungen“.

Alice Arp,
Syndikusrechtsanwältin beim Arbeitgeberverband

Steuervergünstigungen nach 2024 auf dem Prüfstand Regierungsinterne Streitigkeiten um Agrardiesel

Das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) plant für 2024 keine Kürzung der Agrardieselbeihilfe. Das hat ein Ministeriumssprecher am Montag bestätigt. Allerdings steht die Steuervergünstigung für die Zeit danach auf dem Prüfstand.

Der Sprecher räumte ein, dass vor dem Hintergrund der angespannten Lage des Bundeshaushalts die Ausgestaltung der Agrardieselbeihilfe „evaluiert“ werde. Dabei komme man einem Hinweis des Bundesfinanzministeriums nach. Eine Streichung schloss der Sprecher von Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir (Grüne) aus.

Damit widerspricht das Agrarressort Finanzminister Christian Lindner (FDP). Dieser sagte am Montag gegenüber dem „Handelsblatt“, das BMEL habe ihm mitgeteilt, dass es „die Streichung der Agrardieselbeihilfe für die Deckung langfristiger Ausgaben“ prüfe. Der FDP-Politiker distanziert sich in dem Interview von diesem Vorgehen. Özdemir sollte seinen

Angaben zufolge „genau erwägen, ob man die Haushalte der Länder dadurch entlasten sollte, dass man die landwirtschaftlichen Betriebe belastet.“ Das sei „auch eine Frage der Wettbewerbsfähigkeit“. Wer nun zuerst den Agrardiesel im Zusammenhang mit Haushaltseinsparungen in die Diskussion gebracht hat, lässt sich im Nachhinein kaum mehr feststellen. Allerdings hatte Lindner bereits vor einigen Monaten die Abschaffung der steuerlichen Vergünstigungen des Agrardiesels ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Die Regierung überprüfe regelmäßig Subventionstatbestände hinsichtlich ihrer ökologischen und sozialen Lenkungswirkung. In diesem Zusammenhang werde man den Agrardiesel „noch einmal einer Bewertung unterziehen“, sagte der Finanzminister am 1. März dieses Jahres bei der Regierungsbefragung im Bundestag. Laut Subventionsbericht seines Hauses betragen die Steuermindereinnahmen durch die Agrardieselregelung für das Jahr 2022 etwa 440 Mio. Euro.

KEHRMASCHINE KM 52

JETZT SPAREN!

Profi-Kehrmaschine KM 52
zum Front- und Heckanbau, in Arbeitsbreiten von 125cm bis 225cm erhältlich.

Weitere Informationen unter
▶ www.kersten-maschinen.de
▶ info@kersten-maschinen.de

KERSTEN
DIE ERSTEN BEI AGRARMASCHINEN

Ihr Ansprechpartner:
OTTO HENNINGS
MASCHINENTECHNIK

www.hennings-maschinentechnik.de
Telefon: 04826/5502



ecodots®

Ihre Fläche kann mehr ...

Wir renaturieren – Sie verdienen Geld:

- Aufwertung als Ökokonto ab 1 ha
- Anlage von Knicks (auch unter 1 ha)
- Extensive Nutzung weiter möglich

Wir beraten Sie gerne:

☎ 04671 92750-0
✉ pohlmann@ecodots.de
🌐 www.ecodots.de/flaechenangebot



Das Wichtigste zu den Agrarprämien 2024

Änderungen in blau sind noch vorläufig

A Prämien erste Säule

Alle Werte sind **Circa-Werte** für das **Jahr 2024**, die sich z.T. je nach Antragsverhalten der Landwirte nicht unerheblich verschieben können. Zudem können sich die Prämien (insbes. Ökoregelungen) jährlich ändern.

1. **Basisprämie** **154 €/ha**
2. **Eco Schemes** **60 bis 1.300 €/ha** je nach Maßnahme – mehr bei Unterbeantragung (s. u. C.)
3. **Umverteilungsprämie** **70 €/ha** für die ersten 40 ha
40 €/ha für weitere 20 ha
4. **Junglandwirteprämie** **134 €/ha** für bis zu 120 ha

Voraussetzungen Junglandwirteprämie:

- Im Jahr der Erstbeantragung max. 40 Jahre alt und noch keine 5 Jahre als Landwirt tätig.
- Berufsausbildung im Bereich Landwirtschaft (14 grüne Berufe, s. <https://bvsh.me/JLPQ>) oder Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft oder mind. 300 Std. Betriebsleiterschulung oder mind. 2-jährige Berufserfahrung als Arbeitnehmer mit mind. 15 Wochen-Std., als krankenversicherungspflichtiger MiFa oder als Gesellschafter mit mind. 15 Wochen-Std.
- Bezugsdauer: 5 Jahre ab Erstantrag

5. **Gekoppelte Prämien** **78 €** je Mutterkuh
35 € je Mutterschaf/-ziege

Voraussetzungen Mutterkuh-Prämie und Mutterschaf/-ziegen-Prämie

- Mind. 3 Mutterkühe bzw. mind. 6 Mutterschafe/-ziegen
- Mutterkuh: mind. 1 gemeldete Kalbung; Betrieb darf keine Kuhmilch(-erzeugnisse) abgeben
- Mutterschafe/-ziegen: Förderfähig sind Tiere, die in den Altersgruppen 10-18 Monate und ab 19 Monaten gemeldet (HIT-Meldung) und am 1.1. des Antragsjahres mind. 10 Monate alt sind
- Haltungszeitraum im Betrieb 15. Mai – 15. August (Ohrmarkenliste bis 15. Mai einreichen!)
- Tiere sind registriert und gekennzeichnet

B. Konditionalität Das neue „Cross Compliance“

Die Einhaltung der Konditionalität ist Voraussetzung für die Prämien aus 1. und 2. Säule (sonst Kürzung).

GLÖZ 1 – Dauergrünlanderhalt: Für Umwandlung von Dauergrünland (DGL) zu Acker gilt:

DGL entstanden...	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne	ohne

Beachte: Strengere Regeln und Verbote können sich aus GLÖZ 5 und 9 (s.u.) ergeben und – unabhängig von der Prämienbeantragung – aus dem DGL-Erhaltungsgesetz des Landes und dem Naturschutzrecht.

GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (Landes-Kulisse: <https://bvsh.me/GLOEZ2>): Verboten ist Pflügen von DGL, Umwandeln von DGL/Dauerkulturen zu Acker, Eingriffe ins Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, Tiefpflügen, Auf- und Übersanden. Neue oder tiefere Entwässerung ist genehmigungspflichtig.

GLÖZ 3 – Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.

GLÖZ 4 – Pufferstreifen 3m-Abstand an Fließgewässern (außer Parzellengräben und Grüppen) ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel. In gewässerdichten Gemeinden (Liste: <https://bvsh.me/GLOEZ4>) verringert auf 1m (an berichtspflichtigen Gewässern nach WRRL und in der Nitratkulisse bleibt es bei 3m).

GLÖZ 5 – Erosionsschutz Größere Kulisse (<http://bvsh.me/GLOZ5a> auf Feldblock klicken) für Wasser- und Winderosion mit folgenden Auflagen und Ausnahmen in Schleswig-Holstein <http://bvsh.me/GLOEZ5b>

GLÖZ 6 – Winterbodenbedeckung: vom 15.11. bis 15.1. (erstmal 2023/24) auf mind. 80 % der betrieblichen Ackerfläche. **Wie?:** Mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Stoppelbrache von Körnerleguminosen und Getreide inkl. Mais, Begrünung, Mulchauflage (inkl. Erntereste), mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. Grubber oder Scheibenegge), Folie/Vlies/Netz o.ä.. Bei Stoppelbrache und Mulchauflage ist eine Bodenbearbeitung nicht zulässig, Schlitzsaat ist möglich. Bei Begrünung ist flächiger Aufgang nötig (Aussaat allein reicht nicht). Für Mulchauflage genügt Belassen von Zuckerrübenblatt sowie





Mulchen von Maisstoppeln oder Sonnenblumenstoppeln. Auf vorgeformten Dämmen (z.B. Kartoffeln, Spargel) ist eine Begrünung zuzulassen.

Abweichende Frist möglich: 15.09. bis 15.11. bei **frühen Sommerkulturen** (nicht Mais!) sowie von der Ernte bis 1.10 bei **schweren Böden** (s. <https://bvsh.me/GLOEZ6>) – Auf schweren Böden ist bei Wahl Stoppelbrache (anders als im Regelzeitraum) eine flache, nicht wendende Bodenbearbeitung (kein Pflügen!) für eine Begrünung zulässig.

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel

- Jährlicher Wechsel der Hauptkultur (= Kultur, die vom 1.6.-15.7. am längsten auf der Fläche steht)
 - a. auf allen Ackerflächen, auf denen zwei Jahre lang die gleiche Hauptkultur stand und zugleich
 - b. auf mindestens 66 % des Ackerlands. Auf der Hälfte davon kann der Fruchtwechsel durch den Anbau einer Zwischenfrucht/Begrünung aus Untersaat vom 14.10. des Vorjahres bis zum 15.2. des Antragsjahres ersetzt werden (dann ist im Folgejahr der Wechsel der Hauptkultur zwingend!). Diese Option kann im Jahr 2024 **nicht** genutzt werden, wenn 2022 und 2023 die gleiche Kultur stand.
- **Ausgenommen** von der Fruchtwechselverpflichtung sind mehrjährige Kulturen, Gräser, Grünfutter, Brache, Luzerne, Tabak, Roggen und Maissaatgut-Erzeugung sowie Ökobetriebe. **Eine** Ausnahmekultur wird ab dem zweiten Jahr ihres Anbaus herausgenommen aus der Bezugsfläche für die Erfüllung der prozentualen Pflichten nach vorstehend b.
- Als Fruchtwechsel **gilt auch** der Wechsel von Reinkultur (z.B. Mais) zu Mischkultur (z.B. Mais/Stangenbohnen); zweite Kultur mind. 25 % Feldaufwuchs!; Anbau in Reihen (z.B. drei Reihen Mais, eine Reihe Sonnenblumen) ist auch möglich. Beetweiser Anbau verschiedener Gemüse, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz-, o. Zierpflanzen sowie versch. Kulturen im Versuchsanbau erfüllt den Fruchtwechsel.
- Alle Mischkulturen von Leguminosen gelten als eine Hauptkultur; alle übrigen Mischkulturen ebenfalls
- Geringfügige Flächenüberschneidungen (bis 10 % und max. 0,3 ha) sind unbeachtlich.

GLÖZ 8 – Nichtproduktive Flächen: Mind. 4 % des Ackerlandes incl. Landschaftselemente (LE) an/auf Acker

- Mindestparzellengröße 0,1 ha (Mindestgröße gilt nicht für LE, aber keine Gewichtungsfaktoren mehr)
- Keine Bodenbearbeitung und keine Düngemittel- oder Pflanzenschutzmittelanwendung, aber
 - Selbstbegrünung und aktive Begrünung unmittelbar nach der Ernte im Vorjahr
 - Bei aktiver Begrünung keine Reinsaat (kein fester Mindestprozentsatz für zweite Art, aber es müssen zwei Arten flächig erkennbar sein, deshalb sind 25 % Anteil ratsam).
 - **Ab 1.9.** ist Schaf- und Ziegenbeweidung zulässig (auch wenn wieder Brache folgt) und Bestellung für Folgejahr (Winterraps und Wintergerste bereits **ab 15.8.**)
 - Zeitweiliges Befahren (z.B. zum Erreichen andere Fläche) zulässig, solange kein Weg entsteht.
 - zur Mindestbewirtschaftung siehe unten D.2.

Achtung: Die Pflichten aus **GLÖZ 7** (Fruchtwechsel) und **GLÖZ 8** (4 % nichtproduktive Flächen) **gelten nicht**, wenn der Betrieb **eine** der nachfolgenden Ausnahmen erfüllt:

1. max. 10 ha Ackerland
2. mind. 75 % DGL, Gras und/oder Grünfutter
3. mind. 75 % Grünfutter/Leguminosen/Brache auf dem Ackerland

Bei **GLÖZ 7** gelten die Ausnahmen 2. und 3. nur, wenn das übrige Ackerland max. 50 ha ausmacht.

GLÖZ 9 – Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten (d.h. in FFH- und Vogelschutzgebieten) darf weder gepflügt, gefräst oder zu Acker umgewandelt werden („umweltsensibles DGL“). Flache Bodenbearbeitung zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe ist 15 Tage vorher anzuzeigen. Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen, Striegeln, die nicht der Narbenerneuerung dienen, sind nicht anzeigepflichtig.

C Öko-Regelungen (Eco Schemes) Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in der ersten Säule

Die Teilnahme an den Öko-Regelungen (ÖR) ist für die Landwirte freiwillig. Sie gelten für ein Jahr. Der Betrieb kann wählen für welche Flächen (aber bei ÖR 2 gesamtes Ackerland - ohne Brache - und bei ÖR 4 gesamtes DGL des Betriebes). Die genannten Prämienbeträge können nach Antragsverhalten der Landwirte ändern und bis zu 10 % steigen, im Jahr 2024 sogar bis zu + 30 %. Gleichzeitige kommunale oder private Förderung ist möglich.

ÖR 1a Aufstockung Brache (je ha für bis zu 1 % 1.300 €, 1-3% 500 €, 3-6% 200 €)

- **Keine Mindestvorgabe von 1 % mehr** (aber Mindestparzellengröße 0,1 ha!), begünstigt sind max. 6%. Landschaftselemente zählen nicht – Nicht auf Ackerland mit Agroforst
- **Den Prämienatz der 1. Stufe von 1.300 Euro gibt es für Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland auf jeden Fall für 1 ha (auch wenn das mehr ist als 6 % des betrieblichen Ackerlandes)**

- Von GLÖZ 8-befreite Betriebe (s. Kasten oben) können ab 0,1 ha an ÖR 1a teilnehmen
- Ganzjährige Brache, kein Einsatz Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, aber:
 - aktive Begrünung bis 31.3. zulässig, keine Reinsaat (kein fester Mindestprozentanteil für zweite Art, aber es müssen zwei Arten flächig erkennbar sein, deshalb sind 25 % Anteil ratsam)
 - Schaf- und Ziegenbeweidung u. Bestellung für Folgejahr ab **1.9.** (WG u. WRa ab 15.8) zulässig
 - Zeitweiliges Befahren zulässig (z.B. um andere Fläche zu erreichen), solange kein Weg entsteht.
 - Vorgewende kann nicht als Brache beantragt werden.
- Zur Mindestbewirtschaftung siehe unten D. 2.

ÖR 1b und 1c Blühstreifen/-flächen auf Aufstockungsbrache und auf Dauerkulturen (200 €/ha)

- Blühstreifen und -fläche mind. 0,1 ha; **sie sind bis max. 3 ha begünstigt; bei streifenförmiger Aussaat mind. 5 m breit (Alle diese Mindest- und Höchstgrößen gelten nicht auf Dauerkulturen)**
- Saatgutmischung: mindestens 10 Arten aus Gruppe A und ggf. ergänzt aus Gruppe B oder mind. 5 Arten Gruppe A und 5 Arten Gruppe B (dann im 2. Jahr keine Neuaussaat erforderlich).
- Listen zu Gruppe A und B finden Sie <https://bvsh.me/LiBlueh>. Das Land kann die Liste noch ändern.
- Aussaat bis 15. Mai, Nachsaat zulässig bei unzureichendem Feldaufgang
- Bodenbearbeitung für Ernte ab dem Folgejahr frühestens ab dem 1.9. des Antragsjahres, wenn der Blühstreifen/die Blühfläche im zweiten Jahr als ÖR-Maßnahme besteht.

ÖR 1d Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland (je ha 1.% 900 €, von 1-3% 400 €, von 3-6% 200 €)

- Mindestens 1 % des betrieblichen Dauergrünlandes, begünstigt sind max. 6 % (mehr ist aber zulässig)
- Altgrasstreifen/-fläche muss jeweils mindestens 0,1 ha groß sein.
- Max. 20 % einer Fläche (bei > 20% ist diese Altgrasfläche insgesamt nicht anerkennungsfähig)
- Beweidung oder Schnittnutzung frühestens ab 1.9.
- Zur Mindestbewirtschaftung siehe unten D. 2.; allerdings soll bei ÖR 1d Mulchen nicht zulässig sein.

ÖR 2 Vielfältige Kulturen (60 €/ha)

- Mind. 5 Hauptfruchtarten (dabei mind. 10 % Leguminosen) auf dem förderfähigen Ackerland
- Brache zählt nicht; höchstens 66 % der Fläche mit Getreide (ohne Mais und Hirse!)
- Jede der Hauptfruchtarten muss auf mind. 10 % und max. 30 % der Ackerfläche angebaut sein, mehrere Fruchtarten unter 10 % können zusammengefasst werden, um 10 % zu erreichen
- Als Hauptfruchtart zählt eine Kultur einer botanischen Gattung sowie
 - jede Art bei Kreuzblütlern, Nachtschattengewächsen und Kürbisgewächsen
 - Gras und andere Grünfütterpflanzen, aber nicht, wenn zur Saatguterzeugung, oder für Rollrasen angebaut. Außerdem nicht Leguminosen in Reinsaat oder vorherrschend.
- Winter- und Sommerkulturen sind unterschiedliche Kulturen. Dinkel zählt als eigene Hauptfruchtart.
- Mischungen von Leguminosen und Mischungen, in denen Leguminosen überwiegen, bilden die Hauptfruchtart „Leguminosen-Mischkulturen“.
- Alle übrigen Mischkulturen sind eine eigene Hauptfruchtart.
- Bei Mischkulturen mind. 25 % Feldaufgang für zweite Kultur.

ÖR 3 Beibehaltung Agroforst (200 €/ha)

- Anteil von 2 bis 35 % an Acker- oder Dauergrünlandfläche. In SH nicht in der Wiesenvogelkulissee.
- Durchgängige Bestockung, mind. 2 Gehölzstreifen, Breite zwischen 3 und 25 m
- Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zum Feldrand mind. 20 m (gewässerbegleitend und in Gewässernähe auch weniger) und max. 100 m
- Holzernte nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember; Naturschutzrecht beachten
- Bestimmte Gehölzarten sind bei Neuanlage ab 1.1.2022 nicht zulässig, Liste: <https://bvsh.me/ES3>
- Agroforstflächen sind für GLÖZ 8- und ÖR 1a-Brache ungeeignet.

ÖR 4 Gesamtbetriebliche Dauergrünland-Extensivierung (100 €/ha)

- Mind. 0,3 und max. 1,4 RGV je ha Dauergrünland **im Antragsjahr (Lämmer zählen nicht)**
- Düngung einschl. Wirtschaftsdünger nur entsprechend Dunganfall von 1,4 RGV/ha DGL
- Keine Pflanzenschutzmittel (Ausnahme durch Landesbehörde möglich), Pflugverbot für DGL
- Ökobetriebe bekommen bei Teilnahme 50 €/ha Abzug von der Ökopremie auf dem Dauergrünland

ÖR 5 Einzelflächen-Dauergrünland-Extensivierung (240 €/ha)

- Mind. 4 Pflanzenarten aus Liste von 20 regionaltypischen Kennarten (Liste: <https://bvsh.me/ES5a>)

- Mind. 4 Arten aus der Liste sind je Schlag mittels einer App nachzuweisen (s. <https://bvsh.me/ES5b>)
- Aus naturschutzrechtlichen Regelungen können sich in Zukunft Nutzungseinschränkungen ergeben. Keine Rückholklausel für Biotopschutz wie bei AUKM.



ÖR 6 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

(je ha für nachstehend für a. und c. im Jahr **150 €/ha** und für b. **50 €/ha**)

- auf Acker mit Anbau von Sommergetreide einschl. Mais, Eiweißpflanzen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchten und Feldgemüse in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August, aber immer bis zur Ernte (!).
- auf Acker mit Gras, anderen Grünfütterpflanzen oder Eiweißpflanzen als Ackerfutter in der Zeit vom 1. Januar bis 15. November, aber immer bis zur Ernte. Für die Bodenbearbeitung für Ernte ab dem Folgejahr verkürzt sich dieser Zeitraum auf die letzte Ernte, frühestens aber den 31. August
- auf Dauerkulturflächen vom 1. Januar bis 15. November
- Ökoprämie wird um diese Eco Scheme-Prämie gekürzt, auch wenn Ökobetrieb ÖR 6 nicht beantragt.

ÖR 7 Schutzzielorientierte Flächenbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten (40 €/ha)

- Entwässerungsmaßnahmen, Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen oder Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen nicht mehr durchgeführt werden
- Keine Prämie, wenn alle diese Maßnahmen schon wg. des Natura2000-Gebietsschutzes unzulässig sind

D Sonstiges

- Zahlungsansprüche** gibt es nicht mehr
- Mindestbewirtschaftung nicht genutzte Flächen** (Acker, DGL, Dauerkulturen) vor dem 16.11.:
 - Mähen, Mulchen (beides nicht zwischen 1.4. und 15.8) oder Einsaat zur Begrünung
 - Auf Brache und Altgrasstreifen (s.o. GLÖZ 8 und C 1. a.-d.) nur alle 2 Jahre nötig
 - Pflege an Dauerkulturpflanzen notwendig, es sei denn sie werden gemäht oder gemulcht
- Umbruch Ackerbrache** mit unverzüglicher Ansaat zulässig
 - für Verpflichtung aus AUKM oder ÖR 1a/1b (vom 1.4.-15.8. nur bei Blühansaats-Verpflichtung aus AUKM oder ÖR 1b/1c). Dies gilt nicht für Biodiversitätsstreifen/-teilflächen oder Bejagungsschneisen auf im Übrigen einheitlich bewirtschafteter Fläche.
 - zur Pflege bei freiwilliger Brache – also nicht bei GLÖZ 8 oder ÖR 1a und nicht vom 1.4.-15.8.
- Ackerstatus** bleibt erhalten bei
 - Wechsel zwischen Gras ↔ Gras und Leguminosen (Klee gras), da er als Fruchtfolge gilt
 - begrünem Randstreifen von untergeordneter Bedeutung bis max. 15 m Breite
 - mehrjähriger Brache, wenn es Pflichtbrache oder staatl. gefördert ist („neue Pausetaste“)
 - Pflügen, wenn innerhalb eines Monats bei der Prämienbehörde angezeigt
- Prämien nur wenn „**aktiver Landwirt**“:
 - Mitglied Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft oder
 - < 5.000 Euro Direktzahlungen im Vorjahr (aktuelles Jahr, wenn im Vorjahr kein Antrag) oder
 - wenn mindestens ein Mitarbeiter im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt wird
- Fläche unter **Agri-PV** bleibt zu 85 % förderfähig, wenn noch mit üblichen Methoden, Maschinen und Geräten bewirtschaftbar und mind. 85 % landwirtschaftlich nutzbar nach DIN SPEC 91434:2021-05
- Nichtlandwirtschaftliche Nutzung** 3 Tage vorher anzeigen (nicht nötig bei Lagerung von Schnittgut und Aushub aus Pflege angrenzender Gehölze/Gräben für bis zu 90 Tage).

Stephan Gersteuer
 Bauernverband Schleswig-Holstein



**Wir fertigen Ihnen
 Stahlkonstruktionen nach Maß**
 Hallen · Stalleinrichtungen · Trenngitter
 Weidetore · Pferdeboxen · Toranlagen

**LÄHN
 Stahlbau GmbH**
 Tel.: 0 48 72 / 24 66 · Fax: 21 98
 Olden Hop 3 · 25557 Hademarschen
 www.laehn-stahlbau.de

In besten Händen
**Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen
 verpachten oder verkaufen?**

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Götttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Götttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt
 Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbgotttsche@googlemail.com
 www.willi-goettsche.de

Eckpunktepapier für weniger Bürokratie in den Betrieben vorgestellt

Das Bundeskabinett hat ein von Justizminister Marco Buschmann vorgestelltes Eckpunktepapier für ein Bürokratienteilungsgesetz gebilligt. Damit soll ein Beitrag zum Abbau von bürokratischen Hürden geleistet und ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden. In die Eckpunkte sind Vorschläge aus einer Verbändeabfrage eingeflossen. Geplant sind u. a. folgende Veränderungen:

Schriftformerfordernisse: Die elektronische Form soll im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) die Regelform werden. Deshalb sollen zahlreiche Schriftformerfordernisse so weit wie möglich aufgehoben werden. Auch soll der Rechtsverkehr für die Wirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger vereinfacht und weitmöglichst digitalisiert werden. Dies soll nach heutigem Stand auch für Kündigungen gelten, die dann – anders als jetzt – auch per E-Mail möglich wären. Einzelheiten für die konkrete Umsetzung und z. B. Fragen zum Beweis des Zugangs sind bisher noch offen.

Arbeitsverträge: Im Nachweisgesetz soll eine Regelung geschaffen werden, wonach wie bereits bisher bei schriftlichen Arbeitsverträgen die Verpflichtung des Arbeitgebers, einen

Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen zu erteilen, entfällt, wenn und soweit ein Arbeitsvertrag in einer die Schriftform ersetzenden gesetzlichen elektronischen Form geschlossen wurde. Ausgenommen werden sollen die Wirtschaftsbereiche des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (z. B. in der Fortwirtschaft, in der Fleischwirtschaft, im Baugewerbe und im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe). Für die Erteilung von Arbeitszeugnissen soll ebenfalls die elektronische Form ermöglicht werden.

Aushangpflichtige Gesetze: Das Arbeitszeitgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz sollen mit dem Ziel angepasst werden, dass die jeweiligen Aushangpflichten durch den Arbeitgeber auch erfüllt werden, wenn dieser die geforderten Informationen über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik (etwa das Intranet) elektronisch zur Verfügung stellt, sofern alle Beschäftigten freien Zugang zu den Informationen haben.

Alice Arp
Bauernverband Schleswig-Holstein

LKK-Kurzkur – Wenn nicht jetzt, wann dann?

Warum den Winter nicht für eine entspannte Auszeit nutzen und dabei die Gesundheit stärken? Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) bietet Versicherten mit der LKK-Kurzkur genau die passende Möglichkeit.

LKK-Kurzkuren werden bundesweit in dafür qualifizierten Einrichtungen angeboten. Auf dem Programm stehen je nach Kurklinik Nordic-Walking, Herz-Kreislauftraining, Wirbelsäulengymnastik, Muskelaufbautraining, Rückenschule, Autogenes Training, Entspannungsübungen, Stressbewältigungsseminare und Ernährungsberatung. Für die Teilnahme ist keine ärztliche Verordnung erforderlich.

Genehmigung abwarten – dann erst buchen

Die LKK erstattet einmal pro Kalenderjahr die Kosten für die Präventionskurse einer LKK-Kurzkur. Wichtig zu wissen: Die Kostenerstattung muss vor Kurzkurantritt von der LKK genehmigt werden. Interessierte sollten daher rechtzeitig einen Antrag stellen und erst nach der Genehmigung einen Termin

bei der Kureinrichtung buchen. Die Voraussetzungen für die Erstattung der Kursgebühren sind, dass die Teilnehmenden mindestens 80 Prozent der Kurseinheiten besuchen und dass die LKK ihnen noch keine anderen Präventionskurse in diesem Jahr bezuschusst hat. LKK-Kurzkuren umfassen drei bis sieben Übernachtungen. Zur Auswahl stehen Einzel- oder Doppelzimmer sowie Halb- oder Vollpension.

Die Kosten für Unterbringung, Verpflegung, Kurtaxe oder andere Leistungen tragen die Teilnehmenden selbst.

Weitere Informationen zur LKK-Kurzkur, zu den Anbietern und zu den Terminen gibt es online unter www.svlfg.de/lkk-kurzkuren.

SVLFG



Wir suchen Pachtflächen für Solarparks ab 3 ha.

Auch im 200 Meter Korridor von Bahntrassen, Autobahnen, Kiesgruben, Moorflächen. Zusätzlich suchen wir Dachflächen / Dachsanierung zur Pacht ab 500 m²

M. Dührsen, www.srsnord.de, Tel.: 0160 / 98 49 42 08 oder info@srsnord.de

Kiek doch mol rin!
Berufsbekleidung für Handwerk + Landwirtschaft
Textilhaus Maaßen
Sarzbüttel Tel.: 04806-384

www.bauern.sh



Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest, Gesundheit und ein gutes, erfolgreiches neues Jahr!
Bleiben Sie gesund!

T. 0172 - 71 774 25
www.regal-handel.de
Westerstraße 47
Hanerau-Hademarschen

Geschlechtsbestimmung ab dem dritten Bruttag

(aho) Einem Team der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist es im Labor gelungen, das Geschlecht von Hühnereiern schon ab dem dritten Bruttag zu bestimmen. Der Schlüssel zum Erfolg liegt in der sogenannten zeitaufgelösten Laserfluoreszenzspektroskopie. Bei einer Treffergenauigkeit von 98 % kann das Geschlecht des entstehenden Kükens ohne Beschädigung der Eischale bestimmt werden. Das vermeidet Stress für die Embryonen. Das Verfahren selbst ist allerdings nicht neu. Die Messmethode wurde bereits erfolgreich für die Analyse von Kraftstoffen angewendet. Bei der Durchleuchtung des Eis

regt der Lichtstrahl geschlechtsspezifische Substanzen an, die zu leuchten anfangen. Über die von der Technischen Hochschule entwickelten Algorithmen können diese Reaktionen dann gemessen werden. Damit diese Entwicklung zur Serienreife geführt werden kann, hat der Bundestag hierfür drei Mio. Euro bewilligt. Ein Video mit einer verständlichen Erklärung der Methode finden Sie unter <http://www.animal-healthonline.de/gross/2023/09/29/geschlechtsbestimmungam-ei/36126/>.

DBV

Anträge nur noch elektronisch Agrardieselelntlastung ab 2024

Ab dem Jahr 2024 kann der Antrag auf Agrardieselvegütung nur noch elektronisch gestellt werden. Wie vom Zoll angekündigt, endet mit dem Antragsjahr 2023 für das Verbrauchsjahr 2022 die dreijährige Übergangsfrist. Während dieser war eine Antragstellung sowohl nach althergebrachter Art und Weise auf Papier möglich als auch elektronisch. Da nunmehr nur noch die elektronische Antragstellung möglich ist, ist es notwendig, dass sich der Antragsteller entweder selbst für das

Zollportal freischaltet oder dies über einen Vertreter vornehmen lässt. Die Vertreterregelung beinhaltet auch eine mögliche Stellvertretung durch den Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH). Aus diesem Grund sind die Kreisgeschäftsstellen für die Nutzung des Zollportals freigeschaltet. Daher ist auch eine Antragstellung mithilfe des BVSH möglich. Betroffene Betriebsleiter können sich an die Kreisgeschäftsstellen wenden.

BVSH

Ihr Team im Stall

Für höhere Produktivität auf Ihrem Betrieb und mehr Zeit für Sie.

DeLaval
VMS™
Serie

Automatisch
Füttern
Melken
Entmisten
Wohlfühlen
Analysieren

DeLaval
Schwingende
Kuhbürste
SCB

DeLaval
OptiDuo™

DeLaval
Plus
Verhaltens-
analyse

DeLaval
RS450

Wir möchten uns auf diesem Wege bei unseren Kunden für Ihre Treue und Verbundenheit mit unserem Hause bedanken. Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Fa. Martens
Ein Dierke-Markens

DeLaval Agrar Dienst
Metall- und Stahlbau · Stallrichtungen
Schmiedetechnik · Landtechnik

Hauptstraße 59 25785 Sarzbüttel Tel. 0 48 06-336 Fax 0 48 06-447 info@martens-landtechnik.de

www.delaval.com

Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas

KLINGER

NORDGAS | MINERALÖLE

JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

Rattenbekämpfung & Mäusebekämpfung
für Landwirtschaft & Ihre Betriebe

Inkl. 30 Köderdepots, Anfahrt, Lohn und Köder
ab 170€ zzgl. MwSt.
auditsichere Dokumentation
QM, QS, RMM, KAT, Bioland, Demeter

Ihr Partner für die Landwirtschaft!

Schädlingsbekämpfung & Wildtiermanagement

HACKBARTH

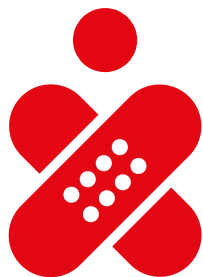
info@sbk-hackbarth.de
Mobil: 0173 2172475
Tel.: 04603 9647777



Ehre, wem Ähre gebührt – Wir packen mit an!

Sie brauchen eine kurzfristige Finanzierung?
Wir lassen Sie nicht allein:

Unser S-Erntekredit ist die Lösung!



www.spk-westholstein.de | 04821 604-0

Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse
Westholstein

Mit Vollgas von rot auf grün

Ampelkoalition steuert Effektivierung des Naturschutzes an

Am 29.03.23 erzielten die Spitzen von SPD, Grünen und FDP beim Koalitionsausschuss nach mehrtägigen Beratungen wichtige Einigungen bei Kernthemen für ihre weitere Regierungszeit. Am Ende der fast 30-stündigen Marathonsitzung stand als Ergebnis das Modernisierungspaket für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung. Als Ziel wird darin hervorgehoben, dass der Staat selbst moderner und Planungs- und Genehmigungsprozesse deutlich schneller, effektiver und digitaler werden sollen. Angekündigt wurde nicht weniger als ein neues „Deutschlandtempo“; weniger Marathon – mehr Sprint wurde versprochen.

Der Koalitionsausschuss hat auch für die Landwirtschaft wichtige Entscheidungen getroffen, wobei auch bestimmte zentrale Punkte aus landwirtschaftlicher Sicht fehlen. Die nachfolgend aufgeführten Schwerpunkte des Papiers liegen bei den Themen Klimaschutzgesetz, Erneuerbare Energien und besonders im Bereich des Naturschutzes.

Novelle des Klimaschutzgesetzes

- Das jährliche **Monitoring** der Emissionsentwicklung der **einzelnen Sektoren** wird zwar beibehalten, aber **be-wertet** werden sollen alle Sektoren **aggregiert**. Bei Zielverfehlungen können **in allen Sektoren Maßnahmen** ergriffen werden. Derzeit erfüllt die Landwirtschaft die Sektorziele. Künftig könnte jedoch eine Zielverfehlung in anderen Sektoren den Druck auch auf Maßnahmen in der Landwirtschaft erhöhen.
- Im **Klimaschutzgesetz** sollen künftig auch **technische Senken** aus der Verbrennung von Biomasse und Abscheidung von CO₂ zur dauerhaften Speicherung (sog. BECCS) bzw. direkter Entzug aus der Luft und anschließender Speicherung (sog. DACCS) eine Rolle spielen. Dies entspricht der Forderung des Berufsstands. Der DBV hatte in diesem Zusammenhang als Ziel gefordert, dass die technischen Senken mit den natürlichen Senken in Böden und Wald aufgenommen werden, damit die Senkenziele realistischer erreicht werden können.

Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien

- Die Kommunen sollen auch **außerhalb regionaler Planungen** Flächen für **Windenergie** ausweisen können. Zusätzlich soll eine **flächenspezifische Außenbereichsprivilegierung** für bestimmte besonders geeignete Flächen eingeführt werden. Die Länder sollen mehr Spielraum erhalten, wenn sie die allgemeine Außenbereichsprivilegierung vorziehen möchten (Länderöffnungsklausel).

- Die direkte **Nutzung und der Ausbau von PV entlang von Autobahnen und Bahnstrecken** soll zügig vorangetrieben werden.
- Straßenbau und Klimaschutz sollen künftig zusammen gedacht werden. Für den **Bestand** werden die Voraussetzungen geschaffen, die **Flächen entlang der Autobahnen grundsätzlich für erneuerbare Energieerzeugung zu nutzen**, z.B. indem im Rahmen der **anbaurechtlichen Beurteilung** die Belange der erneuerbaren Energien grundsätzlich überwiegen. Bei **neu geplanten Autobahnstrecken** sollen die **Möglichkeiten der Erzeugung erneuerbarer Energien ausgeschöpft** werden.
- Die Koalition will eine **Novelle des Bundesimmissionsschutzgesetzes** auf den Weg bringen, um **Industrie- und Windenergieanlagen** an Land sowie **Elektrolyseure für Wasserstoffverfahren** rechtlich zu **beschleunigen**, u.a. durch feste **Genehmigungsfristen** und **vereinfachte Prüfverfahren** für Repowering.

Flächenbereitstellung und Verfahrensbeschleunigung für Erneuerbare Energien

- **Im Zusammenhang** mit der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für **Infrastrukturvorhaben** und **Energiewendeprojekte** soll auch eine **Beschleunigung und Effektivierung des Naturschutzes** erfolgen.
- Hierzu soll es **Vereinfachung bei der Realkompensation** für Eingriffe geben. Die genaue Ausgestaltung steht noch nicht fest, aber es dürfte auf eine **Gleichstellung des Ersatzgeldes** hinauslaufen. Geplant ist, mit dem Geld genügend und **vernetzte Flächen für die Renaturierung und den Naturschutz raumordnerisch zu sichern**, um einen zusammenhängenden länderübergreifenden Biotopverbund als Vorrangfläche zu definieren. Dazu will die Bundesregierung ein **Flächenbedarfs-gesetz** auf den Weg bringen.
- Zudem soll **geprüft** werden, d. h. es ist noch keine beschlossene Sache, wie das bestehende **naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht ausgeweitet** werden kann unter Wahrung bestehender Nutzerinteressen.

Eine Lockerung der Vorgaben zur Realkompensation ist an sich auch im Sinne der Landwirtschaft, hilft aus Sicht des Berufsstandes aber nur, wenn das Ersatzgeld auch für Entsiegelung und flächenschonende Maßnahmen bzw. produktionsintegrierten Naturschutz eingesetzt wird und nicht für den Flächenerwerb. Bei der jetzt angedachten Änderung bewertet

**GARAGENTORE
INDUSTRIETORE
TORANTRIEBE**

busch

GARAGENTORE Drees Busch GmbH • Tönning

Tel. 0 48 61/8 31
Fax 0 48 61/65 73

www.busch-tore.de - E-Mail: DreesBuschGmbH@t-online.de

**OFFSET
DRUCK
PINGEL
WITTE**

Heider
Die Spezialisten für
Druckereien & Layout

Offsetdruckerei

Drucksachen aller Art!

Katja und Kai Witte
Tel. (04 81) 8 30 70 - 20
witte@pingel-druck.de - www.pingel-witte-druck.de

es der BVSH besonders kritisch, dass die Energiewende eindeutig zu Lasten der Fläche geht.

Der DBV befürchtet, dass ein bundesweiter Biotopverbund auf Basis eines Flächenbedarfsgesetz den Flächenbedarf für den Naturschutz massiv steigern könnte, weshalb der Verband eine Ausdehnung von Vorkaufsrechten – gleichgültig, ob für geschützte Biotope oder für landwirtschaftliche Flächen als Verbindungsflächen – ablehnt. Ziel müsse aus Sicht der Landwirtschaft sein, dass die Schonung produktiver Nutzflächen im Sinne der Ernährungssicherung hierbei einbezogen wird.

LKW-Maut ab 3,5 t, CO2-Aufschlag, Erweiterung Lkw-Förderung

- Bezüglich der anvisierten Änderung **im Bereich der Maut** ist aufgrund des aktuellen Stands **nicht von für die Landwirtschaft relevanten Änderungen auszugehen**, da wegen der Bereichsausnahme land- oder forstwirtschaftlicher Fahrzeuge gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes das Bundesfernstraßenmautgesetz insgesamt schon nicht anwendbar ist.
- Die **Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur** („Umweltbonus LKW“) wird bis 2028 verlängert. Künftig wird auch der Aufbau von Lkw-Tank- und Ladeinfrastruktur gefördert.

Straßenverkehr und Radverkehrsinfrastruktur

Unklar in seiner Reichweite ist aktuell nach Bewertung des BVSH, inwieweit mit den Fördermaßnahmen für die **Ausbauinitiative Radverkehrsinfrastruktur** landwirtschaftli-

che Interessen berührt werden, insbesondere wegen der mit Radwegen im ländlichen Raum bzw. auf Zufahrtsstraßen zum Betrieb eingerichteten Fahrradstraßen verbundenen Verkehrsbeschränkungen.

Gleiches gilt für die **Modernisierung des Straßenverkehrsrechtes**, wodurch neben der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs die **Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt** werden sollen, um Ländern und Kommunen Entscheidungsspielräume zu eröffnen.

Fazit

In der Gesamtschau wurden durch die Entscheidungen des Koalitionsausschusses auch für die Landwirtschaft wichtige und zum Teil richtige Weichenstellungen beschlossen. Klar ist aufgrund der Charakteristik des Papiers als grober „**politischer Fahrplan**“ aber auch, dass es entscheidend **auf die konkrete Umsetzung** ankommen wird.

Ein neuralgischer Punkt ist jedoch ausgeklammert worden: Negativ ist nach Ansicht des BVSH, dass es an **Aussagen zu Fragen der Planungsbeschleunigung bzw. -erleichterungen bei Stallbauvorhaben bzw. dem Bereich Tierwohlumbau vollständig fehlt**, zumal nicht einmal ein Prüfauftrag Eingang in das Papier gefunden hat. Für die Landwirtschaft geht es damit jedenfalls **nicht im „Deutschlandtempo“** voran, solange die Koalitionsparteien FDP, Grüne und SPD sich nicht über ein **verlässliches Modell zur Finanzierung des Umbaus der Tierhaltung** einig werden.

*Dr. Lennart Schmitt
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)*



vr-wk.de

**Unsere Kernkompetenz:
Die Landwirtschaft.
Morgen kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.



Ihr Ansprechpartner
für Dithmarschen:
Frank Grap
☎ 0481 8586-254
frank.grap@vr-wk.de

**VR Bank
Westküste**



Für die Landfrau

Von Abba bis Zappa für viel Zaster

Nein, nicht ganz aber fast – zwar reichte das musikalische Programm des Watt'n Chors aus Marne nicht bis Frank Zappa, dafür aber von modernen Popsongs über Lieder von Elvis und Freddy Quinn bis hin zu einigen Gospelsongs. Diese ausgefeilte Mischung sorgte beim gemeinsamen Benefizkonzert des KLVF Dithmarschen e.V. und des Watt'n Chors gegen Kinderarmut in Dithmarschen in der St. Nicolai Kirche zu Wöhrden für voll besetzte Sitzreihen, eine mitreißende Stimmung und eine sehr großzügige Spendenbereitschaft.

Über zwei Stunden führte Chorleiter Michael Maaß gemeinsam mit den 35 Chormitgliedern durch das Programm, das nur für eine kurze Pause mit einem heißen Apfelsaft und einem schnellen Klönschnack unterbrochen wurde.

Nach einer grandiosen Zugabe und tosendem Applaus hatte sich der Chor noch etwas Besonderes für die Gäste einfallen lassen: Nachdem er selbst singend aus der Kirche gezogen war, standen die Sängerinnen und Sänger am Ausgang Spalier und verabschiedeten die Besucherinnen und Besucher mit stimmungsvollem Gesang hinaus aus der Kirche hinein in den Herbstabend.

Auch im Namen des Watt'n Chors möchten wir uns als KLVF Dithmarschen für die gut gefüllten Spendenkoffer am Ausgang bedanken und freuen uns sehr, dass wir damit die wichtige Arbeit gegen Kinderarmut bei uns im Kreisgebiet unterstützen können.

*Text: Frauke Kühl, Fotos: Hilde Wohlenberg
KLVF Dithmarschen*



WEIHNACHTEN –

*ein Fest der Freude und des Friedens.
Und dennoch gilt es auch in diesem Jahr
wieder nicht für alle Menschen auf der
Welt. Trotzdem sollten wir uns unsere
eigene friedvolle Adventszeit schaffen,
denn Weihnachten ist auch das Fest der
Hoffnung.*

*Schenken wir einander ein wenig
Wärme in diesen Tagen.*

*Eine schöne Weihnachtszeit
und ein gutes neues Jahr 2024
wünscht in diesem Sinne der
Kreis-LandFrauenVerband-Dithmarschen.*

Hilde Wohlenberg

KLVF-Termine

Mo., den 04. März 2024, 19.00 Uhr

Delegiertentagung, Hotel Zur Linde, Meldorf

Mo., den 11. März 2024, 19.00 Uhr

Hygiene-Folgebelehrung, Hotel Zur Linde, Meldorf

Di., den 23. April 2024, 19.00 Uhr

„Das Herz wird nicht dement...“ Ein Abend
zum Thema Demenz, Hotel Zur Linde, Meldorf

Anmeldungen für die Hygienefolgebelehrung und den Informationsabend „Das Herz wird nicht dement...“ bitte über die Ortsvereine. 3 tägige Fahrt zum DLT (Deutscher LandFrauenTag) nach Kiel. Nähere Infos und Anmeldungen bei Frauke Kühl 04835 - 7372

Junghennen

1a Qualität – ganzjährig – freiläufig
Knebusch – Hermannshöhe
25548 Kollinshusen
Tel: 04822 – 2216

www.bauern.sh

**Zimmerer- und
Holzbauarbeiten**

**Bedachung
Sanierung
Trockenbau**

 **Zimmerei**
JOCHEN CLAUSSEN
Meisterbetrieb

Mühlenberg 20 · 25782 Tellingstedt
Tel. 04838 704737 · info@zimmerei-clausen.de
www.zimmerei-clausen.de

Grippeimpfung – für wen und wann sinnvoll?

Seit September raten das Robert-Koch-Institut und die Ständige Impfkommission (STIKO) zur Grippeimpfung. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse trägt dafür die Kosten.

Grippeviren sind für bestimmte Personengruppen eine ernstzunehmende Bedrohung der Gesundheit. Die STIKO empfiehlt die Impfung gegen Grippe für:

- alle Personen ab 60 Jahren,
- gesunde Schwangere ab dem zweiten Schwangerschaftsdrittel (bei erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens auch schon im ersten Schwangerschaftsdrittel),
- Menschen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung aufgrund chronischer Krankheiten (zum Beispiel Diabe-

tes, Herzerkrankungen, Asthma, Leber- und Nierenkrankheiten),

- Bewohnerinnen und Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen,
- Personen, die als mögliche Infektionsquelle im selben Haushalt leben oder von ihnen betreute Risikopersonen gefährden können,
- Personen, die andere pflegen,
- Menschen, die Berufe ausüben, bei denen die Ansteckungsgefahr groß ist.

Nach der Impfung dauert es zehn bis 14 Tage bis der Körper einen ausreichenden Schutz vor einer Ansteckung aufgebaut hat.

SVLFG

Bauern.SH Nachrichten-App

Immer auf dem aktuellen Stand – Nachrichten-App des Bauernverbandes Schleswig-Holstein. Jetzt kostenlos für Mitglieder verfügbar!

Die App ist für Bauernverbandsmitglieder kostenlos verfügbar. **Die Mitgliedsnummer zur Registrierung erhalten Sie in Ihrer Kreisgeschäftsstelle.**

Sie können die App im AppStore und im Google PlayStore herunterladen. Sie finden die App mit dem Suchwort „Bauern.SH“ oder scannen Sie einfach den folgenden QR-Code:



DU HAST BOCK AUF:

- moderne & große Maschinen
- eine Ausbildung in einem dynamischen Familienbetrieb
- leistungsgerechte Vergütung
- große Übernahme- & Entwicklungschancen
- flexible Arbeitszeiten

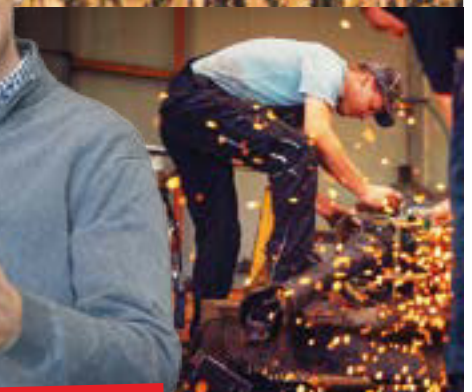
WIR BILDEN AUS:

- Fachkraft Agrarservice
- Land- u. Baumaschinenmechatroniker

Melde Dich per WhatsApp

bei Ole unter **04832 7292**

Wir sehen uns!



Knickwallflanken, Schutzstreifen & Seitlicher Rückschnitt

Knickwallflanken: Zulässig ist die fachgerechte Pflege der Knickwallflanken im Zeitraum vom 15. November bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar

Empfehlungen zur guten fachlichen Praxis:

- Mahd oder Mulchen (nicht zu tief), glatter Schnitt
- Ausbessern und Neuaufsetzen des Knickwalles ist im Zuge des „Auf-den-Stock-Setzens“ der Knickgehölze möglich.

Schutzstreifen: Schutzstreifen gehören nicht mehr definitionsgemäß zum Knick. Die Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen und krautigen Pflanzen sowie die gärtnerische Nutzung des Schutzstreifens sind unzulässig.

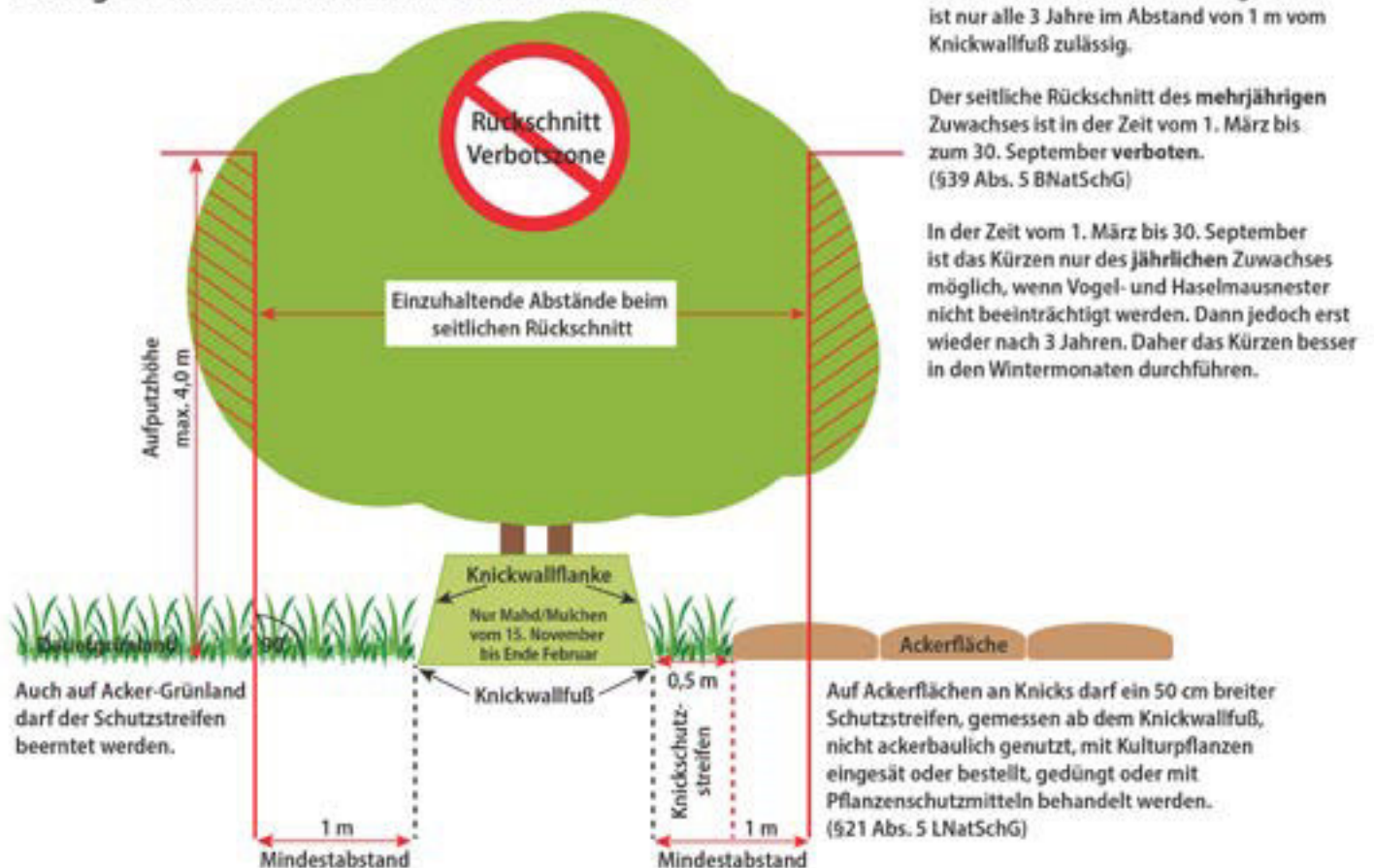
Empfehlungen zur guten fachlichen Praxis:

- Mahd und Mulchen bzw. der Abtransport des Mähguts des Schutzstreifens; gelegentliches Grubbern (etwa alle drei Jahre) des Schutzstreifens

Nicht zulässig sind folgende Maßnahmen:

- Durchweidung des Knicks sowie die Beschädigung des Knickwalles durch Viehtritt
- Das Lagern von Silo- und Strohballen im Bereich in einem Abstand von unter einem Meter vor dem Knickwallfuß

Auflagen beim seitlichen Rückschnitt am Knick



Ebenerdige Knicks: Hier ist ein Abstand von 1 m von den äußeren Wurzelhälsen einzuhalten.

Ausnahmen: Die Verbote gelten nicht für erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung öffentlich gewidmeter Straßen, Wege und Plätze.

Herausgeber: MEKUM in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Knick, 2023

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN
 Inhaber: Holger Thedens e.K.
 Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation
Öffentlich bestellter Versteigerer
 D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3
 Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223
 E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamtter Betriebe an.

DB Dränbau Brehmer GmbH
 seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen
DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU
 Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt

Tel.: 04832 / 2550 • Hauptstrasse 32 • 25704 Epenwörden
 E-Mail: draenbau@t-online.de

Fristenkalender 2023

Wichtige Termine

November

01.11.

- DüV (nur N-Kulisse): Beginn Düngeverbot von Festmist und Kompost (bis 31.01.)
- DüV: Beginn Düngeverbot DGL und Feldfutter auf Ackerland bei Aussaat bis 15.05. (N-Kulisse bereits ab 01.10. Düngeverbot)

15.11.

- Knick: Beginn Pflege der Knickwallflanken
- GAP: Ökokontrollbescheinigung an das MLLEV schicken
- GAP Brachen: Fristablauf Mindesttätigkeit auf beihilfefähigen Flächen
- GAP GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung: Fristbeginn Bodenbedeckung (bis 15.1.) (Abweichung möglich: auf schweren Böden (= mind. 17 % Tongehalt) von der Ernte bis 1.10.)

16.11.

- GAP ÖR 6 Verzicht PSM: PSM wieder zulässig auf Ackerland mit Gras, Grünfütterpflanzen oder Eiweißpflanzen als Ackerfutter sowie auf Dauerkulturf Flächen, aber nur nach der Ernte wenn Bodenbearbeitung für Aussaat der Folgekultur folgt

30.11.

- TAM-DB: Vergleich betriebsindividueller Kennzahl und Dokumentation

Dezember

01.12.

- DüV: Beginn Düngeverbot von Festmist und Kompost (N-Kulisse bereits ab 01.11.)
- DüV: Beginn Düngeverbot P-haltige Düngemittel auf Ackerland und DGL (bis 15.01.)
- GAP GLÖZ 5: Beginn Pflugverbot Erosionsschutz (Wassererosion) (bis 15.2.)
- GAP ÖR 3 Agroforst: Beginn Holzernte (bis Ende Februar)

02.12.

- DüV: Beginn Düngeverbot zu Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst (auch für N-Kulisse)

31.12.

- IPS: Fristablauf Pflanzenschutzzeichnungen + Checkliste
- Stromsteuer: Fristablauf Stromsteuerentlastung
- DüV: Fristablauf Stoffstrom-Bilanz (N+P) Bezugsjahr: Wirtschaftsjahr 1.7. - 30.6.



**Verlässliche Partner
für die Landwirtschaft.**

v.l. Birthe Wäthje, Ole Mehrens, Sylvia Rose, Thorsten Sieck, Eike Rix, Stephan Neubauer und Peer Gaida

**Wir begleiten die heimischen
Landwirte bei allen Vorhaben -
mit persönlicher Nähe, fundierter
Beratung und schnellen
Entscheidungen.**

**Wir sind gern für Sie da.
☎ 04331 - 595 0**

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Mittelholstein AG**

Rechtsschutz für Unternehmer

Wie sich Landwirte sinnvoll absichern können

Meist steht das betriebliche und private Hab und Gut, wie Maschinen, Tiere, Gebäude und Hausrat im Vordergrund, wenn es um die Frage notwendiger Betriebsversicherungen geht. Auch die Betriebshaftpflichtversicherung halten viele zurecht für sehr wichtig. Hingegen werden das Risiko und die Kosten eines Rechtsstreits regelmäßig unterschätzt. Warum sollten Unternehmer eine Rechtsschutzversicherung abschließen?

Die Rechtsschutzversicherung führte lange Jahre eher ein Schattendasein. Da die Welt aber immer komplexer und vielfältiger wird, nimmt auch die Wahrscheinlichkeit, in einen Rechtsstreit verwickelt zu werden, zu. Die ROLAND Rechtsschutzversicherung ermittelt regelmäßig die größten Rechtsrisiken. Demnach ist das Konfliktpotenzial im Straßenverkehr am größten. Allein knapp 20 Prozent der Rechtsschutzfälle gingen auf dieses Konto. Mit rund 16 Prozent der Rechtsfälle folgt der Bereich Vertragsrecht. Kein Wunder, denn bei Kaufverträgen, Mietverträgen, Darlehens- und anderen Verträgen gibt es genügend Konfliktpotenzial für einen Rechtsstreit. Bereits auf Platz drei folgt der Bereich Arbeitsrecht. Streitfälle zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern sind keine Seltenheit. Auf Platz vier der Rangliste geht es um Schadenersatz und Schmerzensgeld, wobei Unfälle und ärztliche Behandlungsfehler in der Statistik am häufigsten auftauchen und nicht selten zu einer rechtlichen Auseinandersetzung führen. Und schon auf Platz fünf liegen Rechtsstreitigkeiten unter Nachbarn sowie zwischen Mietern und Vermietern. Die Erhebung wird zwar im Segment Privatrechtsschutz durchgeführt, dürfte aber im Firmenrechtsschutz ähnlich gelagert sein.

Besonderer Bedarf bei Selbständigen

Landwirte bewegen in der Regel einen großen Fuhrpark inklusive selbstfahrender Maschinen, so dass es auch hier nicht an Unfällen und einem großen Potenzial für Rechtsstreitigkeiten mangelt. Rechtsfälle aus dem Vertragsrecht dürften sogar noch häufiger sein, weil Unternehmer beruflich bedingt häufiger Verträge eingehen als Privatpersonen. Gleiches gilt auch für die Anzahl der Rechtsfälle im Arbeitsrecht. Da Unternehmer oft Mitarbeiter beschäftigen, bleiben Streitigkeiten mit diesen nicht aus. Zusätzlich können sich Rechtsstreitigkeiten aus einem Beschäftigungsverhältnis eines Familienmitglieds bei einem anderen Arbeitgeber ergeben.

Eine Erhebung des Gesamtverbands der deutschen Versicherungswirtschaft zeigt, dass immer noch knapp die Hälfte aller Haushalte in Deutschland die Kosten für einen Rechtsstreit selbst tragen, also den Rechtsschutz nicht versichert haben. Allerdings ist die Zahl der versicherten Personen im Lauf der Jahre deutlich gestiegen. Laut Statista hat sich die Summe der jährlichen Beitragseinnahmen der deutschen Rechtsschutzversicherer zwischen 1976 und 2021 mehr als verachtfacht.

Kombi-Rechtsschutz für Landwirte

Für die Landwirtschaft bieten die meisten Versicherer den sogenannten Landwirtschafts- und Verkehrsrechtsschutz an. In diesem Kombi-Paket sind alle für den landwirtschaftlichen Betrieb relevanten Rechtsbereiche gebündelt. Dazu gehören neben dem Privatrechtsschutz insbesondere der Rechtsschutz für den landwirtschaftlichen Betrieb, der Arbeitgeber-Rechtsschutz sowie der Rechtsschutz für Firmenfahrzeuge und für Gewerbeimmobilien. In der Deckung für den landwirtschaftlichen Betrieb sollten Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Cross-Compliance-Angelegenheiten, Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren, Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben sowie im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen versichert sein. In der Regel können bei Bedarf auch gewerbesteuerpflichtige Nebenbetriebe mitversichert werden. Der Versicherungsbeitrag für den Landwirtschafts- und Verkehrsrechtsschutz hängt von der Betriebsgröße, den versicherten Leistungen und dem vereinbarten Selbstbehalt ab (siehe Beispiele in Tabelle 2).

Was ist versichert?

In der Regel besteht Rechtsschutz für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Schadenersatz, Arbeitsrecht, Rechtssachen bei Immobilien und Grundstücken, Vertrags- und Sachenrecht, Steuer-, Sozial- und Verwaltungsrecht, Disziplinar-, Standes- und Strafrecht, Ordnungswidrigkeiten, Familien- und Erbrecht, Opfer- und Datenschutz. Folgende typische Rechtsfälle sind im Landwirtschafts- und Verkehrsrechtsschutz oder über einen optionalen Zusatzbaustein in der Regel mitversichert:

- Der Tierarzt hat einen Fehler gemacht: Ein Zuchtbulle stirbt. Sie fordern Schadenersatz
- Nach einer unfachmännischen Reparatur am Stallgebäude fordern Sie Nachbesserung.
- Das Finanzamt erkennt Betriebskosten nicht an, Sie legen Widerspruch ein.
- Bei einem Kauf- oder Liefervertrag läuft etwas nicht wie vereinbart. Sie wollen den Sachverhalt rechtlich klären lassen.
- Die Behörde wirft Ihnen einen CC-Verstoß vor. Sie wollen dagegen vorgehen (bei manchen Versicherern nicht gedeckt).
- Bei der Bezahlung von Erntehelfern kommt es zum Streit. Sie müssen Ihr Recht vor Gericht klären lassen.
- Sie mahnen einen Mitarbeiter ab. Dieser wehrt sich und nimmt einen Anwalt.
- Sie haben einem Mitarbeiter gekündigt. Er erhebt Kündigungsschutzklage.
- Das Grundbuch ist hinsichtlich Ihres Grundstücksverlaufs nicht eindeutig. Ihre Grundstücksgrenze wird angefochten.
- Sie gehen gegen störende Emissionen eines angrenzenden Gewerbebetriebs vor.
- Ihre Pacht soll unangemessen erhöht werden. Sie wehren sich.
- Die teure Erntemaschine weist nach einer Reparatur gravierende Mängel auf. Sie klagen gegen die Werkstatt.

Inserieren auch Sie im
dithmarscher
bauernbrief

Presse & Werbung
Schröder
Media Agentur

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne · Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

- Bei der Rückgabe eines Leasingfahrzeugs sollen Sie einen größeren Geldbetrag wegen angeblicher Beschädigung zu zahlen. Sie schalten den Anwalt ein.
- Der Führerschein soll Ihnen entzogen werden. Sie legen Einspruch ein.

Versicherte Landwirte können sich einen Anwalt ihrer Wahl nehmen. Dieser fordert im Namen seines Mandanten eine Deckungszusage beim Versicherer an. Liegt die Zusage vor, kann der Anwalt die Kosten des Rechtsstreits (siehe Tabelle 1) mit dem Versicherer abrechnen. Geht der Fall vor Gericht, werden auch die Gerichtskosten sowie, im Falle einer Niederlage, die Prozesskosten der gegnerischen Seite vom Versicherer übernommen. Der Anwalt kümmert sich in allen Fällen um die Abwicklung. Der Versicherte muss lediglich eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung tragen. Liegt also eine Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers vor, brauchen sich versicherte Landwirte um den Ausgang des Verfahrens im Hinblick auf die Prozesskosten keine Sorgen mehr zu machen.

Was ist nicht versichert?

Regelmäßig vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Erwerb oder Verkauf von Baugrundstücken oder Gebäuden, der Planung und Errichtung genehmigungspflichtiger Gebäude und der Finanzierung dieser Vorhaben ergeben. Außerdem sind in der Regel Erwerb, Veräußerung, Installation und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien nicht mitversichert. Einige Versicherer bieten in letzterem Fall jedoch eine eingeschränkte Deckung von zum Beispiel 30.000 € an.

Das Versicherungsunternehmen prüft die Deckungsanfrage des Rechtsanwalts beziehungsweise des Versicherten, um festzustellen, ob in dem Verfahren überhaupt hinreichende Erfolgsaussichten bestehen. Ist dies nicht der Fall, wird die Zusage verweigert. Sollte dieser Fall tatsächlich einmal eintreten, könnte der Versicherte gegen diese Entscheidung mit einer Deckungsklage beziehungsweise einem Schiedsgutachten oder Stichentscheid vorgehen. Im Erfolgsfall kann der Rechtsschutzversicherer doch noch zur Leistung verpflichtet werden.

Hinweis

Für Rechtsfragen aller Art können sich Mitglieder des Bauernverbandes an ihre jeweilige Kreisgeschäftsstelle wenden bevor sie einen Anwalt einschalten oder die Rechtsschutzversicherung kontaktieren. So können im Vorfeld eines Rechtsstreits Unklarheiten beseitigt beziehungsweise eine rechtliche Einschätzung vorgenommen werden. Für Fragen zum Arbeitsrecht steht auch der „Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e.V.“ zur Verfügung. In diesem Falle wenden sich Mitglieder direkt an die Geschäfts-

Tabelle 1: Kosten eines Rechtsstreits in € *

Streitwert	Außergerichtliche Kosten	Prozesskosten 1. Instanz	Prozesskosten 2. Instanz	Prozesskosten 3. Instanz	Gesamtkosten
20.000	1.295,43	5.448,68	7.053,40	9.391,76	23.189,27
100.000	2.584,09	12.001,71	15.592,52	20.660,42	50.838,74
200.000	3.456,59	17.297,26	22.519,02	29.721,24	72.994,11

* inklusive gegnerische Kosten, Rechtsstand ab 2021, nach üblichen Gebührensätzen

Quelle: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de>

Tabelle 2: Versicherungsbeitrag pro Jahr in € für Landwirtschafts- und Verkehrsrechtsschutzversicherung *

Selbstbeteiligung je Schaden in	Betriebsfläche 76-100 ha	Betriebsfläche 176-200 ha	Betriebsfläche 276-300 ha
keine	1.359,67	2.550,86	3.912,23
250	825,51	1.548,74	2.375,28
500	679,84	1.275,43	1.956,11
1.000	534,16	1.002,12	1.536,94

* Beispiel ARAG Rechtsschutzversicherung (www.arag.de, Stand 23.06.2023), Rechtsschutz für Agrarbetrieb, Arbeitgeber, Firmenfahrzeuge, Gewerbeimmobilie, Privat

stelle des Arbeitgeberverbandes unter Telefon: 04331-127726 oder E-Mail: agv@bvsh.net. Mitglieder, die ihren Versicherungsbestand unabhängig überprüfen und ihren Bedarf einschätzen lassen wollen, können unter dem folgenden Kontakt einen Versicherungs-Check-up vereinbaren.

Wolf Dieter Krezdorn
Bauernverband Schleswig-Holstein
Tel. 04331-127771



WÜSTENBERG
Bei uns in guten Händen

Der Service macht den Unterschied

Mit Einsatz und Know-how sicher zum Erfolg



wuestenberg-landtechnik.de







VOSSEN

SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

DEIN PARTNER IN DER LANDWIRTSCHAFT
0481- 828 65 14 und 04851- 505 32 11
www.vossen-schaedlingsbekaempfung.de



Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht

Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



wittröck

- BAUUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO
- HOLZFACHHANDEL



Wittröck GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 29
25693 St. Michaelisdonn
Telefon 0 48 53 - 8 00 60
Fax 0 48 53 - 80 06 66
www.wittröck-holzbau.de